

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Think Digital GmbH
Burgstraße 7 · 26655 Westerstede
Stand: September 2026

Ausschließlich für Verträge mit Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern. Keine Verwendung gegenüber Verbrauchern.

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich, Rangfolge und Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen, Leistungen und Angebote der Think Digital GmbH (nachfolgend "Systemhaus") gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde"). Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
2. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, Auftrag, Hauptvertrag oder in einer Leistungsbeschreibung gehen diesen AGB vor. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn das Systemhaus ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
3. Angebote des Systemhauses sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder dadurch zustande, dass das Systemhaus auf Veranlassung des Kunden mit der Leistung beginnt.

§ 2 Leistungserbringung durch Dritte

1. Das Systemhaus darf geeignete und qualifizierte Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Erbringung von Wartungs-, Support-, Managed-IT- und Managed-Print-Leistungen beauftragen. Das Systemhaus bleibt gegenüber dem Kunden für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.
2. Soweit ein Dritter personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, stellt das Systemhaus vor Beginn der Verarbeitung die datenschutzrechtlich erforderlichen Vereinbarungen und Weisungsbindungen sicher. Eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem Kunden bleibt unberührt.

§ 3 Zahlungsbedingungen, SEPA-Lastschrift und Verzug

1. Laufende Entgelte, insbesondere für Managed Services, Flatrates, Gerätemiete und Wartung, sind am ersten Werktag des vereinbarten Abrechnungszeitraums im Voraus fällig.
2. Einmalige Entgelte, insbesondere für Hardware, Projektleistungen und variable Verbrauchsabrechnungen des Vormonats, sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
3. Zahlungen werden per SEPA-Lastschrift eingezogen, wenn der Kunde ein wirksames Mandat erteilt hat. Soweit rechtlich zulässig und vereinbart, beträgt die Frist für die Vorabankündigung einen Werktag vor Fälligkeit. Rücklastschriftkosten trägt der Kunde nur, soweit er die Rücklastschrift zu vertreten hat und nur in tatsächlich angefallener Höhe.
4. Für andere Zahlungsarten wird eine gesonderte Bearbeitungspauschale nur erhoben, wenn sie vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

§ 4 Haftung und Datenverlust

1. Das Systemhaus haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Bei leicht fahrlässig verursachtem Datenverlust ist die Haftung nach Absatz 2 zusätzlich auf den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer, dem Risiko und dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Die Haftung entfällt nicht, soweit eine Datensicherung vertraglich vom Systemhaus geschuldet war.
4. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen des Systemhauses. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unberührt.

§ 5 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Beide Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzvorschriften. Das Systemhaus verarbeitet personenbezogene Daten im eigenen Verantwortungsbereich nach Maßgabe seiner Datenschutzhinweise.
2. Soweit das Systemhaus personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Einzelheiten zu Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung sowie zu Datenarten, betroffenen Personen, technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaigen Unterauftragsverarbeitern werden dort geregelt.
3. Beide Parteien behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich erkennbare Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

TEIL B: PROJEKTGESCHÄFT UND HARDWARE

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Systemhauses.
2. Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt dem Systemhaus bereits jetzt die hieraus entstehenden Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsendbetrags einschließlich Umsatzsteuer sicherungshalber ab. Das Systemhaus nimmt die Abtretung an und bleibt berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 7 Untersuchung, Mängelanzeige und Verjährung

1. Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten für gelieferte Waren die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Zur Wahrung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
2. Bei Mängeln steht dem Systemhaus zunächst das Recht zur Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Mängelrechte zu.
3. Ansprüche wegen Mängeln an neuen Waren und wegen werkvertraglicher Leistungen verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung beziehungsweise Abnahme. Bei gebrauchten Waren sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, Garantie, Produkthaftung oder gesetzlich zwingender Rückgriffsansprüche. Gesetzlich zwingende Verjährungsfristen bleiben unberührt.
4. Unsachgemäße Änderungen durch den Kunden oder Dritte berühren Mängelrechte nur, soweit sie für den Mangel oder den hierdurch verursachten Mehraufwand ursächlich sind.

TEIL C: WIEDERKEHRENDE SERVICES

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Sofern im Hauptvertrag oder in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Mindestlaufzeit für wiederkehrende Services zwölf Monate.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.
3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 9 Preisanpassung

1. Das Systemhaus darf Preise für wiederkehrende Services anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss Kostenfaktoren ändern, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Dazu zählen insbesondere nachweisbare Änderungen von Hersteller- und Lizenzpreisen, Beschaffungskosten für Ersatzteile oder Verbrauchsmaterial, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie gesetzlich veranlasste Abgaben. Eine Anpassung ist nur im Umfang der auf die konkrete Leistung entfallenden Kostenänderung zulässig. Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen.
2. Das Systemhaus teilt Anlass, Berechnung und neuen Preis mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden in Textform mit. Übersteigt die Erhöhung innerhalb von zwölf Monaten insgesamt fünf Prozent des zuletzt geltenden Preises, kann der Kunde den betroffenen Service innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Auf dieses Recht wird in der Mitteilung hingewiesen.

MODUL C1: IT-MANAGED SERVICES UND SUPPORT

§ 10 Leistungsart und Supportzeiten

1. Maßgeblich für Art und Umfang der Leistung ist die jeweilige Leistungsbeschreibung. Soweit dort kein bestimmter Erfolg vereinbart ist, schuldet das Systemhaus eine fachgerechte Tätigkeit nach dem Stand der Technik, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg. Zwingende gesetzliche Einordnungen bleiben unberührt.
2. Soweit nicht anders vereinbart, werden Serviceleistungen montags bis donnerstags von 07:30 bis 16:30 Uhr und freitags von 07:30 bis 13:30 Uhr erbracht, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Systemhauses.
3. Leistungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer gesonderten Beauftragung. Vor der Beauftragung informiert das Systemhaus über die anwendbaren Stundensätze und Zuschläge.

§ 11 Mitwirkungspflichten und Änderungen durch den Kunden

1. Der Kunde stellt rechtzeitig die für die Leistung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner, Zugänge und Berechtigungen bereit. Zugangsdaten sind sicher zu übermitteln und nach dem Stand der Technik zu schützen.
2. Der Kunde informiert das Systemhaus vor administrativen Änderungen, Installationen oder Konfigurationsänderungen an betreuten Systemen, soweit diese die Leistung des Systemhauses berühren können. Eine Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
3. Verursacht eine nicht abgestimmte Änderung nachweislich eine Störung oder Mehraufwand, darf das Systemhaus den erforderlichen Aufwand nach den vereinbarten Sätzen abrechnen. Mängel- und Haftungsrechte entfallen nur, soweit die Änderung für den betreffenden Mangel oder Schaden ursächlich ist.

MODUL C2: MANAGED PRINT SERVICES

§ 12 Verbrauchsmaterial und Deckungsgrad

1. Ist Verbrauchsmaterial im Rahmen einer All-in-Pauschale enthalten, erfolgt die Lieferung bedarfsgerecht für die vertragsgemäße Nutzung der vereinbarten Geräte.
2. Soweit im Hauptvertrag ausdrücklich vereinbart, basiert die Kalkulation der Seitenpreise und Tonerreichweiten auf den dort benannten Herstellerangaben und Prüfstandards, regelmäßig auf einer Flächendeckung von fünf Prozent je Farbe auf DIN A4. Diese Kalkulationsannahme ist keine pauschale Beschaffenheitsgarantie für eine bestimmte Reichweite.

3. Weicht der tatsächliche Verbrauch aufgrund des Druckverhaltens wesentlich von der vereinbarten Kalkulationsgrundlage ab, darf das Systemhaus nach vorheriger Mitteilung und nachvollziehbarer Darlegung der Verbrauchsdaten zusätzlich benötigtes Material zu den vereinbarten oder vorab mitgeteilten Preisen abrechnen. Dem Kunden ist Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme zu geben.

4. Papier, IT-Dienstleistungen und Heftklammern sind nur enthalten, wenn sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich aufgeführt sind.

§ 13 Fleetmanagement und Zählerstandserfassung

1. Soweit für Verbrauchsermittlung oder Abrechnung erforderlich und im Hauptvertrag beschrieben, ermöglicht der Kunde Installation und Betrieb einer Fleetmanagement- oder Monitoring-Software sowie die hierfür erforderliche Netzwerkkommunikation. Die Beschreibung benennt mindestens eingesetzte Software, Anbieter, erhobene Gerätedaten, Übermittlungswege und Verarbeitungszwecke.

2. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Soweit das Systemhaus als Auftragsverarbeiter tätig wird, gilt § 5 Absatz 2.

3. Schlägt die automatische Erfassung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen fehl, meldet der Kunde die Zählerstände nach Aufforderung bis zum zehnten Kalendertag des Abrechnungsmonats in Textform. Erfolgt trotz angemessener Nachfrist keine Meldung, darf das Systemhaus den Verbrauch anhand des Durchschnitts der letzten drei vergleichbaren Abrechnungszeiträume vorläufig schätzen. Nach Vorliegen der tatsächlichen Werte erfolgt eine Korrektur in der nächsten Abrechnung.

§ 14 Standortgebundenheit

1. Service- und MPS-Objekte sind an den im Hauptvertrag bezeichneten Aufstellungsort gebunden. Ein Standortwechsel ist dem Systemhaus rechtzeitig vorher in Textform mitzuteilen. Eine erforderliche Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

2. Führt der Standortwechsel nachweislich zu höheren Fahrt-, Logistik- oder Personalkosten, darf das Systemhaus die betroffene Servicepauschale nach den Grundsätzen des § 9 angemessen anpassen.

3. Liegt der neue Standort außerhalb des Servicegebiets und ist die Fortführung des Services auch unter angemessener Anpassung objektiv nicht zumutbar, darf jede Partei den betroffenen Service mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Bis zum Vertragsende stimmen die Parteien eine geordnete Übergabe ab.

TEIL D: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Systemhauses, soweit sich aus der Natur der geschuldeten Leistung oder einer Individualvereinbarung nichts anderes ergibt.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Systemhauses, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gesetzlich ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.